



Elisabethenstiftung
Lauingen

SATZUNG
DER
ELISABETHENSTIFTUNG
IN LAUINGEN (DONAU)

(THERAPEUTISCHES ZENTRUM FÜR SENIOREN, PFLEGE,
SOZIALPSYCHIATRIE, KURZZEIT- UND TAGESPFLEGE,
AMBULANT BETREUTES WOHNEN)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz.....	6
§ 2 Stiftungszweck.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit / Rechtsstellung der Begünstigten.....	8
§ 4 Grundstockvermögen.....	8
§ 5 Stiftungsmittel.....	9
§ 6 Organe.....	10
§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates	11
§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates	13
§ 9 Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates	14
§ 10 Vorstand.....	16
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	17
§ 12 Personal.....	18
§ 13 Geschäftsjahr / Rechnungslegung / Jahresabschlussprüfung	19
§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung	19
§ 15 Vermögensanfall	20
§ 16 Stiftungsaufsicht	20
§ 17 Inkrafttreten / Übergangsregelung	20

Präambel

Der Schutz der Menschenwürde und das für viele nach wie vor verbindliche christliche Menschenbild beinhalten auch die Verpflichtung, sich vorrangig der Betreuung und Pflege von schwerbehinderten Mitmenschen anzunehmen. Dem Beispiel der Heiligen „Elisabeth“ folgend, die das Elend der Armen und Kranken im Schatten ihres Schlosses sieht und nicht nur mit milden Gaben zu helfen bereit ist, sondern entschlossen Hand anlegt, opfern ein Priester, Benefiziat Kasimir Stammel, und seine Freunde, sowie die Elisabethinerinnen von Neuburg in den Jahren zwischen 1883 und 1892 (Gründungsepoche) Zeit, Kraft und Geld für ein Haus, in dem geistig und körperlich, später auch psychisch behinderte Frauen Unterkunft, Pflege, Verpflegung und eine menschenwürdige Betreuung finden sollen, damit sie nicht der Bettelei, der Verwahrlosung und der Kriminalität ausgesetzt sind.

Nach der Gründung der „Elisabethenstiftung Lauingen“ durch den Benefiziaten Kasimir Stammel und die Ordensschwwestern des Elisabethinerinnen-Konvents Neuburg am 16.03.1892 hängt die weitere Entwicklung von Geld ab und so kommt der Staat zu Hilfe und mit dieser Hilfe staatliche Ordnungsprinzipien wie Bewahrung, Verwahrung und verschlossene Türen. Die darauf folgende Zeitspanne prägt den Namen „Pflegeanstalt für unheilbare Frauen“. Unheilbar zu sein wird im 3. Reich – entsprechend der damaligen These vom unwerten Leben – für einen Teil der Heimbewohnerinnen zum tödlichen Verhängnis.

Der derzeitige Untertitel ist: „Sozialtherapeutisches Haus“. Im Geiste unserer Zeit wird das Wort Anstalt gestrichen, auch das Wort Pflege tunlichst vermieden. Dies kommt aus der Sorge, dass diese Worte leichter dazu führen, aus dem Behinderten einen Pflegling, ja ein Pflegekind zu machen, wobei die entwicklungsfähigen Kräfte ganz vergessen werden. Das Entscheidende dieser Entwicklung ist aber der

Ersatz des Wortes „unheilbar“ durch „Sozialtherapie“. Dies bedeutet „Heilung“. Unter diesem neuen Vorzeichen gelingt Erstaunliches, doch die Schwierigkeiten rücken jetzt auf die Seite des Helfers.

Nicht nur deshalb, weil dieses Ziel viel Einsatz, Fachkenntnis und Mehrarbeit fordert, sondern weil manches Erhoffte nicht gelingt und weil es die Gefahr der Enttäuschung und damit der Gleichgültigkeit mit sich bringt.

Bei Albert Schweizer, dem Priester und Arzt, finden wir das Doppelwort „Ehr-Furcht“ vor dem Leben! Schließlich sagt der berühmte Arzt Paracelsus, der sein Leben mit der Erforschung alter und neuer Heilmittel zubrachte: „Die beste Arznei ist die Liebe!“ Hier schließt sich der Ring um unseren Namen und unsere geistige Haltung. Es ist wertvoll zu wissen, dass es neben dem Wissen und Machen die Liebe ist, jene Gefühls- und Herzenskraft, die den Empfänger und auch den Gebern Glück bringen kann.

Im Jahre 1998 legten das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sowie der Bezirk Schwaben fest, dass künftig Frauen und Männer an der Elisabethenstiftung Hilfe und Unterstützung finden können.

Bei der Betreuung und Pflege von rund 370 Heimbewohnern (allgem. Pflege, Gerontopsychiatrie, Eingliederungshilfe, Kurzzeit- und Tagespflege, Ambulant betreutes Wohnen) stehen der Elisabethenstiftung derzeit ca. 260 Fach- und Hilfskräfte mit ehrenamtlichen Helfern zur Verfügung.

Durch Nachwuchsmangel in der Ordensgemeinschaft der Elisabethinerinnen entschied die Generaloberin der Elisabethinerinnen in Neuburg an der Donau, Sr. M. Goretti Böck, dass die Ordensschwestern ihren Dienst zum 30. Juni 2008 beenden.

Ab 01. März 2012 verzichteten die Elisabethinerinnen auch auf ihre Mitwirkung im Stiftungsrat der Elisabethenstiftung. Der ihnen zustehende Sitz blieb für eine Übergangszeit frei.

Die am 12. Dezember 2019 vom Stiftungsrat beschlossene Satzungsänderung in Form einer Neufassung der Stiftungssatzung trägt den zwischenzeitlich erforderlichen redaktionellen Veränderungen Rechnung und definiert die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Stiftungsorganen entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung (Trennung von operativer Verantwortlichkeit und strategischer Leitung).

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Elisabethenstiftung in Lauingen (Donau)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lauingen (Donau). Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ursprünglicher Zweck der Stiftung ist es, geistig und psychisch Behinderten ab dem 18. Lebensjahr sowie auch altersgebrechlichen Personen, die der Heimpflege und der ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen, im stiftungseigenen Behinderten- und Pflegeheim Kost und Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren. Dabei sollen ohne Unterschied der Konfession in erster Linie behinderte Personen aus dem Regierungsbezirk Schwaben aufgenommen werden, denen anderweitig die erforderliche Pflege und Betreuung und die ärztliche Beaufsichtigung nicht zuteil werden kann und die sich daher im Zustand besonderer Hilfsbedürftigkeit befinden. Ergänzend zu einer guten Pflege ist mit körperlich und geistig

befähigten Heimbewohnern für mehrere Stunden am Tage eine Beschäftigungstherapie zu betreiben, damit die Behinderten mehr Lebensqualität durch die Hilfe therapeutischer Fachkräfte erfahren können.

(3) Dieser Satzungszweck wird heute verwirklicht insbesondere durch Einrichtungen und Dienste der Hilfe für Pflegebedürftige und Einrichtungen und Dienste für Leistungsberechtigte und Behinderte im Sinne der jeweiligen Gesetzgebung.

Ziel dieser Dienste und Einrichtungen ist es, Personen zu unterstützen, die personenbedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen, die Hilfe durch andere bedürfen. Es handelt sich hierbei um Personen, die insbesondere körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können oder auch um Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Die Leistungen werden ohne Ansehen von Personen, insbesondere unabhängig von Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Alter, Herkunft, sexueller Orientierung oder Assistenzbedarf erbracht.

Die Aufnahme erfolgt in erster Linie aus dem Regierungsbezirk Schwaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig, kann das Grundstockvermögen zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Entgelten für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsrat und
 - b. der Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er beschließt über grundlegende Fragen der Stiftung und ihrer Satzung und übt die Aufsicht über den Vorstand, die laufenden Geschäfte und die Einrichtungen aus. Aufgabe des Stiftungsrates ist, den Vorstand zu überwachen und zu beraten (§ 8 Abs. 1).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ihrer Einrichtungen nach den Vorgaben des Stiftungsrates und vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr (§ 11 Abs. 1).
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (5) Mitarbeiter und Bedienstete der Stiftung sowie Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (6) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich, soweit nicht § 10 Abs. 3 zutrifft. Für den Zeit- und Sachaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats kann vom Stiftungsrat eine angemessene Pauschale beschlossen werden. Soweit die Tätigkeit einzelner Mitglieder des Stiftungsrats über das ehrenamtliche Engagement hinausgeht, können sie eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet der Stiftungsrat ohne Beteiligung der Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Personen und sollte fünf Personen nicht unterschreiten. Diese sollen über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verfügen.

- (2) Im Einzelnen gehören ihm folgende Mitglieder an:
 - a. der Landrat des Landkreises Dillingen a. d. Donau oder eine von ihm für die Dauer seiner Amtszeit bestimmte Führungskraft des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, die über die notwendige Sachkunde verfügt (als Vorsitzender des Stiftungsrats),
 - b. der 1. Bürgermeister von Lauingen (als stellvertretender Vorsitzender),
 - c. der Stadtpfarrer der Pfarrei von St. Martin, Lauingen, oder ein von ihm oder der zuständigen kirchlichen Stelle bestimmten Vertreter,
 - d. eine Person mit besonderer Fachkunde in den Bereichen Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Pflege oder sonstiger Betreuung von Menschen mit Behinderung.
 - e. bis zu zwei weitere Personen mit besonderer Fachkunde in den Bereichen *Wirtschaft* oder Rechtswissenschaften.

Die Mitglieder nach lit. d. und e. werden von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die besondere Fachkunde nach lit. d. und e. gilt sowohl durch eine entsprechende berufliche oder akademische Ausbildung als auch durch eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung als nachgewiesen.

Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –
1. für die geborenen Mitglieder nach Abs. 2 lit. a. bis c. mit Ende der Amtszeit,
 2. für die bestimmten Mitglieder nach Abs. 2 lit. a. oder c. mit Abberufung durch die sie bestimmende Stelle,
 3. für die gewählten Mitglieder nach Abs. 2 lit. d. und e. und für die bestimmten Mitglieder nach Abs. 2 lit. a. und c. mit Rücktritt, der von ihnen jederzeit erklärt werden kann,
 4. für die gewählten Mitglieder nach Abs. 2 lit. d. und e. mit Ende der Wahlperiode,
 5. mit der rechtskräftigen Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 6. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden müssen nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen das Amt nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus ausüben, es sei denn der Stiftungsrat beschließt mehrheitlich eine festzulegende Verlängerung, die das 80. Lebensjahr nicht überschreiten darf.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über grundlegende Fragen der Stiftung und ihrer Satzung sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Stiftungsbetriebes. Aufgabe des Stiftungsrates ist insbesondere, den Vorstand zu überwachen und zu beraten, vor allem im Blick darauf, dass der Zweck der Stiftung gewahrt und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Ihm obliegt die Aufsicht über die Stiftung und deren Rechnungslegung. Der Stiftungsrat als Gesamtorgan kann jederzeit vom Vorstand Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung des Betriebes der Stiftung und ihres Vermögens verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Stiftung einsehen oder Prüfungen vornehmen.

- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur der Stiftung bzw. der von ihr betriebenen Einrichtungen betreffen,
 - b. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c. Fragen der Grundausrichtung der Stiftung,
 - d. Änderungen der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung,
 - e. Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - h. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung der Stiftung in Prozessen gegen diese,

- i. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages,
 - j. Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs,
 - k. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

 - l. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 8 Abs. 2 lit. g),
 - m. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen.
 - n. Zustimmung zu Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiter.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat kann generell (Geschäftsordnung) oder im Einzelfall weitere Aufgaben an sich ziehen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen. Der Vorstand kann – soweit der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt – an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt oder bei Abwesenheit den Verzicht auf die Einhaltung der Formalien erklärt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht der Stiftungsrat für den Vorstand etwas anderes bestimmt.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Stellvertreter aus dem Bereich der oberen Führungsebene der Stiftung. Die persönliche Lebensführung des Vorsitzenden darf dem christlich geprägten Charakter der Einrichtung nicht widersprechen.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen im Sinne des § 26 BGB i.V.m. § 86 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung allein. Die Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass sie nur im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes die Stiftung vertreten dürfen. Einzelne Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt, ihnen kann vom Stiftungsrat generell (Geschäftsordnung) oder für den Einzelfall Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.

- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann vom Stiftungsrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist in der Regel hauptamtlich tätig, er kann eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet – außer im Todesfall –
1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit Beendigung des zugrundeliegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere im Falle einer Kündigung oder der Erreichung der Rentenregelaltersgrenze, es sei denn der Stiftungsrat beschließt eine angemessene Verlängerung,

3. mit der rechtskräftigen Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden müssen nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung verantwortlich. Er hat sich am Zweck der Stiftung, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
- (2) Der Vorstand hat die für seinen Arbeitsbereich bestehenden Gesetze und Verwaltungsbestimmungen und daneben die durch Dienstanweisung oder Anordnungen des Stiftungsrates gegebenen Weisungen zu beachten.
- (3) Der Stiftungsrat kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Geschäfte festlegen, die der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.

§ 12

Personal

- (1) Die Stiftung ist Mitglied im Wohlfahrtsverband der „Caritas“ und wendet im Innenverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer die „AVR-Richtlinien für Arbeits- und Dienstverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ an. Dabei sind die geltenden personal- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Die Elisabethenstiftung versteht ihre satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt die Elisabethenstiftung für ihren Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit der Elisabethenstiftung Lauingen geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die Elisabethenstiftung Lauingen will so teilhaben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.
- (3) Die Einstellung und Entlassung des Fach- und Hilfspersonals in allen Bereichen der Stiftung obliegt dem Vorstand unter Beteiligung der jeweiligen Führungskräfte. Der Vorstand beteiligt die Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß den aktuellen Bestimmungen der AVR Caritas.

§ 13

Geschäftsjahr / Rechnungslegung / Jahresabschlussprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Nachweis über Kosten und Erträge ist mit Hilfe einer kaufmännischen Buchführung durchzuführen und in der Form, wie es die Verordnung über Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung) – PBV in der jeweils gültigen Fassung oder die an deren Stelle tretende Nachfolgebestimmungen vorschreibt.
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Die jährlichen Bilanzen weisen den aktuellen Stand aus.

§ 14

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes, sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Dillingen a. d. Donau, der es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch die Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten / Übergangsregelung

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2013, stiftungsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 9. Dezember 2013, Gz.: RvS-SG12-1222.2155-1/2/16 außer Kraft.